

Berufsausbildungsvertrag

Zwischen _____
vertreten durch _____ (Ausbildender)
_____ und _____
wohnhaft in _____
geboren am _____ in _____
wird unter Zustimmung _____ gesetzlichen

wohnhaft in _____
vorbehaltlich ¹ _____
folgender Berufsausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung

- (1) Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf

in _____

ausgebildet.
- (2) Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Verordnung über die Berufsausbildung und der entsprechenden Prüfungsordnung des Thüringer Landesverwaltungsamtes in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung ergibt sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

§ 2

Beginn und Dauer der Berufsausbildung, Probezeit

- (1) Die Berufsausbildung beginnt am _____ und endet am _____.
- (2) Die ersten drei Monate der Berufsausbildung sind Probezeit. Wird die Berufsausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (3) Besteht Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Besteht Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 3
Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

- (1) Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten
- das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung,
 - der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – und - Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005 sowie
 - die Tarifverträge, die den TVAöD ergänzen, ändern oder ersetzen
- in der Fassung, die für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils gilt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Ferner gelten die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

§ 4
**Ausbildungsnachweis,
Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

- (1) Auszubildende ist verpflichtet, einen
- schriftlichen²
- elektronischen²
- Ausbildungsnachweis zu führen.
- (2) Auszubildende ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die vom Ausbildenden freigestellt ist, z. B. an _____³

§ 5
Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Die wöchentliche Ausbildungszeit beträgt zurzeit _____ Stunden.
§ 8 Jugendarbeitsschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 6
Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts

- (1) Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 TVAöD - Besonderer Teil BBiG -. Es beträgt zurzeit⁴
- | | |
|----------------------------|--------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.043,26 EUR |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.093,20 EUR |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.139,02 EUR |

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig, wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt. Es ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von _____ Auszubildenden benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zu zahlen.

- (2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn Auszubildende die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

§ 7 Dauer des Urlaubs

Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVAöD in Verbindung mit § 26 TVöD sowie Urlaub nach weiteren einschlägigen Bestimmungen. Hiernach beträgt der Gesamturlaub zurzeit ⁵

vom _____ bis 31.12. _____ Ausbildungstage,
 vom 01.01. _____ bis 31.12. _____ Ausbildungstage,
 vom 01.01. _____ bis 31.12. _____ Ausbildungstage,
 vom 01.01. _____ bis _____ Ausbildungstage,

§ 8 Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Berufsausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 TVAöD - Besonderer Teil BBiG - und des § 16 Abs. 4 TVAöD - Allgemeiner Teil - gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

§ 3 Abs. 2 - Besonderer Teil BBiG -

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 16 Abs. 4 - Allgemeiner Teil -

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 16 Absatz 4 TVAöD - Allgemeiner Teil - unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Berufsausbildungsvertrages einschließlich von Nebenabreden ⁶ sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Diese sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle anzuzeigen.

Ort, Datum _____	
Ausbildender: Unterschrift _____	Unterschrift _____

Die gesetzlichen Vertreter ⁷ Auszubildenden:
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken.)

Vater: Unterschrift _____

Mutter: Unterschrift _____

Vormund: Unterschrift _____

-
- ¹ Ist auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.
 - ² Die gewählte Nachweisform gemäß § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG ist anzukreuzen.
 - ³ Einzutragen sind diejenigen Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden (bspw. dienstbegleitende Unterweisungen bei, Gastpraktikum bei usw.).
 - ⁴ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages nach § 8 Absatz 1 TVAöD - Besonderer Teil BBiG - maßgebende Ausbildungsentgelt.
 - ⁵ Einzusetzen ist die bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages nach § 26 Absatz 1 TVöD sowie die im letzten Ausbildungsjahr nach dem Bundesurlaubsgesetz geltende Dauer des Erholungsurlaubs zzgl. eventueller Ansprüche, die sich aus anderen einschlägigen Bestimmungen (z. B. § 125 SGB IX) begründen.
 - ⁶ Falls Nebenabreden vereinbart werden, ist auch zu regeln, dass sie gesondert kündbar sein sollen (§ 2 Absatz 2 Satz 2 TVAöD - Allgemeiner Teil). In diesen Fällen wird die Vereinbarung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsabschluss empfohlen.
 - ⁷ Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.

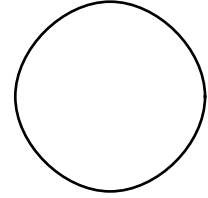
Ausfertigung für

Eintragungsvermerk der zuständigen Stelle:

Vorstehender Berufsausbildungsvertrag ist eingetragen in das Verzeichnis der
Berufsausbildungsverhältnisse

unter Nr.: _____

am: _____



Unterschrift der zuständigen Stelle

Siegel